

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 20 vom 23.05.2025

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
15.05.25	Bekanntmachung über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	187
19.05.25	Bekanntmachung über die Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Morschheim	188
21.05.25	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetz - buches; „2. Teiltonschreibung des Flächennutzungsplans 2017 - Siedlungsflächen“ der Verbandsgemeinde Kirchheim - bolanden vom 21.05.2025	189
23.05.25	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtagshaushaltssatzung mit -plan Nr.1 der Ortsgemeinde Orbis für das Jahr 2025 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen vom 23.05.2025	190

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
08.05.25	Bekanntmachung des Amtsgerichts Rockenhausen über eine Terminbestimmung der Gemeinde Morschheim vom 17.02.2025.	191

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

[Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:](#)



Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



**2. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
vom 15.05.2025**

187

Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden hat in seiner Sitzung vom 13.05.2025 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), folgende Änderung zur Hauptsatzung vom 03.09.2024 beschlossen:

I.

§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden

In Absatz 2 wird nach Ehrenamt

Nr. 7 Kitaträgerausschuss

eingefügt.

Absatz 8 wird neu eingefügt

(8) Dem Kitaträgerausschuss gehören zusätzlich die Leitungen der Kindertagesstätten als beratende Mitglieder an, welche in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden stehen.

II.

§ 11 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten nach Absatz 1 entspricht je volle Stunde dem jeweils gültigen Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes.

Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

III.

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Kirchheimbolanden, 15.05.2025



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Satzung

188

vom 19.05.2025

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Morschheim vom 15.10.2019

Der Gemeinderat Morschheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst

- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
Höhe bis zu 1,00 m (inkl. Sockel), Mindeststärke 0,12 m

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Morschheim, 19.05.2025

(Wahl)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Bekanntmachung

**Durchführung des Baugesetzbuches;
„2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2017 – Siedlungsflächen“ der
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 15.02.2022 die Aufstellung der **„2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2017 – Siedlungsflächen“** beschlossen hat.

Mit der 2. Teilfortschreibung des FNP werden unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze für die Bauleitplanung nach § 1 Absätze 5 und 6 BauGB folgende Planziele angestrebt:

- für den gültigen Flächennutzungsplan besteht Fortschreibungsbedarf mit Zielhorizont 2040
- die 2. Teilfortschreibung bezieht sich auf die Siedlungsflächen der 15 Ortsgemeinden und der Stadt Kirchheimbolanden, der überwiegende Teil des Außenbereichs bleibt unverändert
- vorhandene Darstellungen in den Siedlungsbereichen sind zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen
- die Darstellung zusätzlicher Wohnbau- und sonstiger Flächen erfolgt in Abstimmung mit den Ortsgemeinden/der Stadt auf der Grundlage der Bedarfswerte, die die Regionalplanung vorgibt
- neu darzustellen sind regional bedeutsame Gewerbefflächenpotentiale
- alle aufgrund des § 13b BauGB hinzugekommenen Wohnbauflächen sind zu ergänzen
- ein Umweltbericht ist zu erstellen
- der gültige Landschaftsplan ist zu beachten, er ist nicht Gegenstand der 2. Teilfortschreibung

Kirchheimbolanden, den 21.05.2025

gez. Wienpahl
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Orbis für das Jahr 2025 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Orbis für das Jahr 2025

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2025 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 22.05.2025 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2025 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden) bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2025 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter
<https://www.kirchheimbolanden.de/de/orbis-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-orbis.html>
zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Orbis haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 26.05.2025 bis 10.06.2025) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2025 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 23.05.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Rockenhausen

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 2 K 35/24

Rockenhausen, 17.02.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 25.06.2025	10:00 Uhr	1, Sitzungssaal	Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen

öffentlich versteigert werden:**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Morschheim

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Morschheim	137/4	Gebäude- und Freifläche Hintergasse 21	190	293 BV 6

Beschlagnahme: 15.07.2024

Objektbeschreibung:

Gem. Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus (Reihenmittelhaus), 1-geschossig mit Satteldach, mit Nebengebäude; ca. 77 m² Wohnfläche und ca. 35 m² Nutzfläche. Ausweislich Gutachten ist eine grundlegende Sanierung erforderlich.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungs-termin.

Verkehrswert: 74.000,00 €

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Vetter
Rechtspflegerin

Begläubigt:

(Faubel), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig